

Erbitte
doppelte Abschriften

HANS SEIDL
H. H. MICHELSEN
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto: Deutsche Bank AG., Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 138 62
(beide unter Seidl & Michelsen)

HAMBURG den 9. März 1961
Mönckebergstr. 13
Fernruf 32 71 87
33 44 79
M./sch.



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36
Sievekingplatz

V.
1) Antrag an OFD. z.
Stellensituation binnen
2 Wochen.
2) Nach 2 Wochen

~~27/10~~ 10. März 1961

zur 1) ab 10/3/61 W

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

in der Rückerstattungssache

des Herrn Dr. Rudolf Siegfried N o t h m a n n,
Pacific Palisades, Calif., P.O. Box 32,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Seidl & Michelsen,
Hamburg 1, Mönckebergstrasse 13,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
-O 5608 - N 3/N 207 BV 43-431- Reg.Nr. 3115,

Antragsgegnerin,

wegen Schadensersatz.

Mit Bescheid vom 7. September 1960, zugestellt am
10. September 1960,

- A n l a g e 1 - (in Fotokopie,
nur für das Gericht)

hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller Schadens-
ersatzansprüche wegen entzogener Gegenstände, und
zwar

1. ein Bild,
2. ein Buch,
3. eine Briefmarkensammlung,

in zu niedriger Höhe, nämlich lediglich mit DM 300,--,
zuerkannt.

Der Antragsteller weiss, dass das entzogene Bild einen
hohen Wert gehabt hat. Der Vater des Antragstellers hat
mehrere gute Gemälde besessen. Er war beim Ankauf der
Gemälde sehr vorsichtig, da er diese als eine Vermögens-
anlage betrachtete. Er hat daher stets nur wertvolle
Gemälde erworben. Der Antragsteller schätzt den Wert
des Bildes auf mindestens DM 500,--.

Bei dem Buch handelte es sich um einen sehr alten hollän-
dischen Druck. Das Buch war in Schweinsleder gebunden
und hatte einen religiösen Inhalt. Der Antragsteller ist
der Auffassung, dass das Buch mehrere Jahrhunderte alt
war und einen entsprechenden Sammlerwert gehabt hat. Er
schätzt den Wert auf mindestens DM 400,--.

Die Briefmarkensammlung hatte der Vater des Antragstellers
in früher Jugend begonnen. Unter den Marken waren solche
früherer deutscher Einzelstaaten, insbesondere von Hamburg,
und auch alte englische Marken.

Der Antragsgegnerin ist im Erfüllungsverfahren eine eidesstattliche Versicherung der Frau Maria Sparr geb. Steinfath vom 11.8.1959 überlassen worden. Diese eidesstattliche Versicherung wird als

- A n l a g e 2 - (in Fotokopie,
nur für das Gericht)

beigefügt.

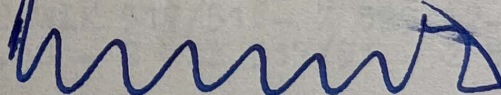
Der Antragsteller schätzt den Wert der Briefmarkensammlung auf mehrere 1000,- DM.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war bisher noch nicht gestellt worden, da der Antragsteller die Absicht hatte, nach Deutschland zu kommen, um die Einzelheiten zu besprechen und an Ort und Stelle selbst weitere Ermittlungen anzustellen. Die Reise hat sich leider verschoben; sie soll jedoch voraussichtlich in diesem Sommer nachgeholt werden.

Es wird angeregt,

zunächst noch keinen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Der Rechtsanwalt :



(Michelsen)

2 Anlagen/

Badeanstalt Breitenfelderstr. 6

Inhaberin: Schwester Ria Sparr-Steinfath

Hamburg 20, den

11. August 1959

Fernsprecher 48 39 27 ✓
Postscheckkonto: Hamburg 724 93
(unter Schwester Ria Steinfath)

Herrn
Oberpostdirektion Hamburg

Hierdurch versichere ich folgendes an Eures Statt, wobei ich mir
bewußt bin, daß ich durch eine unrichtige unrichtige Erklärung
nicht strafbar machen würde.

In der Sache des Herrn Dr. Rudolf Notthmann wurde ich am
16. Juli 1959 als Zeugin vernommen; es handelte sich um eine Identifizierung
für Falter- u. Sammelarbeiten, die von dem Entomologen Notthmann
abgegeben werden mußten. Bei der Gelegenheit sagte ich dem Vertreter
des Herrn Dr. Notthmann, daß ich über Falter- u. Sammelarbeiten wenig
wüsste, daß ich aber über die Grundzüge der Sammlung des
Herrn Notthmann unterrichtet sei, da ich selbst
Grundzüge sammeln kann. Alle Marken dieser Art sind
auszuführen. Unter einer sehr wertvollen MS-Pflanzsammlung-
Sammlung, was von Deutschland's Flora vollständig mit Abarten

- " Deutsch Ostafrika, Kapschidun, Kurlowen
- " Deutsch Ostafrika, Kamerun, alle
mit Abarten.

Von Österreich die "Wipa" Marke in "Wipa" Blau.
Vor allem möchte ich besonders bemerken, daß Herr Notthmann
seine Marken Sammlung sehr sorgfältig geführt hat nicht
in der Sammlung selbst mit falschen Exemplare enthalten
waren.

Maria Sparr, geb. Steinfath
Hamburg

(24a) Hamburg 13, den 23. März 19 61

Harvestehuder Weg 14

Postfach

Tel. 44 1291 / App. 45

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b



An das Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer 2

H a m b u r g 36 Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

*1. 01. 1961 für ...
An ... v. ...
... eingelassen*

Anlage: - 1 -

*22.3.61
Gutachten
1. ...*

In der Rückerstattungssache

Vorgelegt nach Fristablauf

Hamburg, den

28. APR 1961

2 WiK 105/61

Z 568 -2-

Z 529 u. 529 -1-

Z 21168 -2-

27.3.61

zu 1) ab 22/3/61

Dr. N o t h m a n n (RAe. H. Seidl pp.)

./.. Bundesrepublik Deutschland (OFD Hamburg)

nimmt die Antragsgegnerin zu dem Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 9.3.1961 gegen den Bescheid der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 7.9.1960 - Reg.Nr. 3115 - wie folgt Stellung:

Dem angefochtenen Bescheid liegt u.a. der Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 22.3. 1952 - Az.: 2 WiK 528/51 - V/Z 529 - zugrunde. In diesem Beschluß war das Deutsche Reich verpflichtet worden, dem Antragsteller für ein entzogenes Bild, ein Buch und eine Briefmarkensammlung den Wert von insgesamt RM 300,-- zu ersetzen. Im Prozeßverfahren hatte der durch einen Abwesenheitspfleger vertretene Antragsteller zunächst RM 5.000,-- Schadensersatz verlangt, seine Forderung dann aber auf RM 300,-- herabgesetzt, da er einen höheren Wert der entzogenen Gegenstände nicht beweisen konnte. Das Landgericht war mangels jeglicher Unterlagen auf eine freie Schadensschätzung nach § 287 ZPO angewiesen. Das Gericht hat die Ansicht vertreten, daß das Ölgemälde mit Rahmen einen Wert von RM 200,-- und das Briefmarkenalbum etwa einen Wert von

RM 90,-- bis RM 100,-- gehabt habe. Das Buch hingegen sei ganz geringwertig gewesen, da nicht einmal der von dem Antragsteller früher geforderte Preis von RM 15,-- zu einem Verkauf geführt habe.

Die Antragsgegnerin hat vor Fertigung des Bescheides den Sachverständigen Willy Thode, Hamburg, gebeten, an Hand der eidesstattlichen Versicherung der Frau Maria Sparr vom 11.8. 1959 ein Gutachten über den Wiederbeschaffungswert der entzogenen Briefmarkensammlung zu erstatten. In seinem in der Anlage nur für das Gericht beigefügten Gutachten vom 2.4. 1960 erklärt der Sachverständige, die Angaben der Frau Sparr seien sehr allgemein gehalten, in einigen Punkten unwahrscheinlich und nach seiner Ansicht zum Teil auch unrichtig. Ohne zuverlässige und präzise Angaben sei es aber unmöglich, den Wert der Sammlung zu schätzen oder festzustellen.

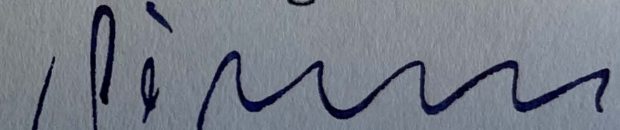
Unter den gegebenen Umständen - auch eine Umfrage des Sachverständigen in Kreisen des Hamburger Briefmarkenhandels nach einem Kollegen, der den Antragsteller beliefert haben könnte, war ergebnislos verlaufen - war es der Antragsgegnerin nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert der entzogenen Briefmarkensammlung auf mehr als DM 100,-- festzusetzen.

Die Antragsgegnerin stellt die Entscheidung darüber, ob versucht werden soll, einen weiteren Sachverständigen unter Vorlage der eidesstattlichen Versicherung vom 11.8.1959 zur Abgabe eines Gutachtens zu veranlassen, in das Ermessen der Kammer.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, daß der in dem angefochtenen Bescheid festgesetzte Schadensersatzbetrag auch hinsichtlich des Gemäldes und des entzogenen Buches einen angemessenen Wiederbeschaffungswert im Sinne des § 16 BRÜG darstellt. Irgendwelche Unterlagen oder konkrete Anhaltspunkte, die den von dem Antragsteller geforderten Wiederbeschaffungswert von mindestens DM 500,-- für das entzogene Gemälde bzw. mindestens DM 400,-- für das entzogene Buch rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, den Antragsteller anläßlich seines in Aussicht

genommenen Aufenthalts in Deutschland hierzu selbst zu hören.

Im Auftrag



(Gärner)

Regierungsrat

112

1

G u t a c h t e n

in Sachen Dr. Rudolf Nothmann ./.. Deutsches Reich

Az. O 5608 - N 3 - BV 43/431

Betr.: entzogene Briefmarkensammlung.

Als einzige Unterlage meines Gutachtens steht mir die Aussage von Frau Maria Sparr zur Verfügung. Diese Aussage ist sehr allgemein gehalten und wohl auch in manchen Punkten unrichtig. Deutsche Post in China soll vollständig mit Abarten vorhanden gewesen sein. Das bestreite ich. Die Handstempel-Ausgabe von 1900/01 ist so selten, dass die Besitzer eines vollständigen Satzes wohl ausnahmslos bekannt sind. Heutiger Preis ca. DM. 30000.- .

Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb der Besitzer einer umfangreichen Kolonialsammlung keine Marken der deutschen Post in Marokko, in der Levante, von Deutsch-neuguinea, Marianen, Samoa und Togo gehabt haben soll.

Bei China wird ausdrücklich erwähnt: vollständig mit Abarten. Bei den übrigen Ländern wird gesagt: alles mit Abarten. Auch das ist unwahrscheinlich denn die Abarten dieser Kolonien sind fast ausnahmslos so selten, dass nur wenige Sammler in der Lage sind, sie zu erwerben. Die Abarten der Karolinen dürften heute ca. DM. 6000.-, die von Kiautschou ca. DM. 30000.- auf jeder Versteigerung bringen.


Es ist auch nichts darüber gesagt, dass die Marken gestempelt oder ungestempelt waren. Es bestehen erhebliche Preisunterschiede zwischen gebraucht und ungebraucht.

Ein Wipa-Block kostete 1956 DM. 200.- und die Marke DM. 20.- Es ist für mich unmöglich, den Wert einer Sammlung zu schätzen oder festzustellen, von der ich so wenig zuverlässige Angaben erhalte. Auf jeden Fall ist der vom Gericht angenommene Wert von DM. 100.- viel zu niedrig. Selbst wenn ich berücksichtige, dass die Länder nicht vollständig waren und sehr viele Marken ungebraucht vorhanden waren, dürfte das Objekt zwischen DM. 1000.- und DM. 3000.- wert gewesen sein. Eine

b.w.

eine gutgepflegte Altdeutschland-Sammlung kann allein einen erheblich höheren Wert haben aber sie muss es durchaus nicht denn es kommt eben doch auf die Vollständigkeit und die Erhaltung an.

Ohne präzise Angaben kann ich zu keinem verbindlichen Ergebnis kommen.


.....
(Willy Thode)
als Sachverständiger der
Handelskammer Hamburg.

Hamburg, den 2.4.1960.

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 2

Geschäfts-Nr. 1 WiK 105/61

Z 568-2 Z 529 u. 529 - 1 -

Z 21 168 - 2 -

Öffentliche Sitzung

(24a) Hamburg, den 24. August 1961

*1. f. Rde. Seidl pp.
g. Volkh. Nr. 19
Geb. - 20*

*15
Prok. 2. Inst. par.
ab 29/8*

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:
~~Landgerichtsdirektor~~
~~als Vorsitzender~~
Landgerichtsrat Schenck
als beauftragter Richter,

Dr. Rudolf Siegfried Nothmann,
Antragsteller,
Bev.: RAe. Seidl u. Michelsen

"
~~als Beisitzer~~
Kochmann, Justizangest.

gegen
Bundesrepublik Deutschland,
Oberfinanzdirektion Hamburg,
- 05608 - N 3/N207 - BV 43/431 -
Rg.Nr. 3115

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller Rechtsanwalt Michelsen
mit dem Antragsteller persönlich,

für Antragsgegner Regierungsrat Gärner,
der Sachverständige Rud. Sellschopp.

Beschlossen und verkündet:

Der an Gerichtsstelle anwesende Antragsteller soll über die Zusammen-
setzung der seinem Vater entzogenen Briefmarkensammlung vernommen
werden.

Nach Belehrung wird der Antragsteller wie folgt vernommen:

Zur Person: Dr. Rudolf Siegfried Nothmann, 54 Jahre alt,
Regierungsbeamter.

Zur Sache: Mein Vater ist 1869 geboren. Er hat schon als Schüler
Briefmarken zu sammeln begonnen und hat Zeit seines Lebens
gesammelt. In den 80iger Jahren des vorigen Jahrhunderts
kam mein Vater nach Hamburg, wo er sich dann später als
Ex- und Importkaufmann selbständig gemacht hat (Rohprodukten).

Meine Eltern lebten in guten Verhältnissen, die es meinem Vater gestattet, einiges für seine Markensammlung aufzuwenden. Welche Marken mein Vater im einzelnen besessen hat, kann ich nicht angeben. Er besaß eine größere Anzahl von alten Deutschlandmarken (Sachsen, Hamburg), weiter Helgolandmarken, und zwar auch noch aus der englischen Zeit, ferner alte englische Marken, deutsche Kolonien sowie Marken aus den im Kriege 1914 bis 1918 von Deutschland besetzten Gebieten.

Auf Befragen:

Die Sammlung befand sich in einem großen Band.

Von welchem Maler das fragliche Bild stammte, kann ich nicht angeben. Es handelte sich um eine norwegische Fjordlandschaft im Format etwa 90 x 120 cm (Hochformat). Mir hat das Bild immer gut gefallen, und ich halte es für ziemlich wertvoll. Mein Vater hat häufiger Gemälde auf Auktionen gekauft und verstand auch etwas von Bildern.

Der Vertreter der Oberfinanzdirektion erklärt: Ich rege an, die Schwester Ria Steinfath (Bl. 8 d.A.) in Anwesenheit des Sachverständigen über die Zusammensetzung der Markensammlung zu vernehmen.

Der Sachverständige wird wie folgt vernommen:

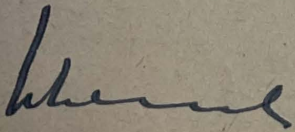
Zur Person: Rudolf S e l l s c h o p p , geb. 16.9.1903, Briefmarkenhändler, wohnhaft in Hamburg; mit dem Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Zu einer auch nur annähernd exakten Bewertung einer so ungenau beschriebenen Sammlung bin ich nicht in der Lage.

Bis zur Bundestagswahl werde ich verreist sein.

Beschlossen und verkündet:

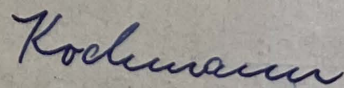
Termin zur Vernehmung der Zeugin Ria Sparr-Steinfath wird von Amts wegen anberaumt werden.



Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den

6. Sep. 1961



Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 2

Geschäfts-Nr. 2 WiK 105/61

Z 568 - 2 - Z 529 u. 529 - 1 -
Z 21 168 - 2 -

(24a) Hamburg, den 25. September 1961

*Protokoll 2x Post.
ab 27.9.61 Mü*

*Rae Seidl
1x über Sollk. Nr. 3
geb. 0,20.2M*

18

liert - Öffentliche Sitzung

in Hamburg 20, Breitenfelderstr. 6, I.

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~

Landgerichtsrat Schenck

als beauftragter Richter,

~~als Beisitzer~~

Kochmann, Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Dr. N o t h m a n n ,

Antragsteller,

Bev.: RAe Seidl u. Michelsen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

Oberfinanzdirektion Hamburg,

- O 5608 - N 3/N 207 - BV 43/4314

Reg.Nr. 3115 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller u. RAe Seidl u. Michelsen:
Rechtsanwalt Herbert Schmidt,

für Antragsgegner niemand,

als Sachverständiger Herr Sellschopp,

als Zeugin Frau Ria Sparr-Steinfath.

Nachdem die Zeugin zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit einer falschen eidlichen, auch uneidlichen Aussage belehrt worden ist, wird sie wie folgt vernommen:

Zur Person: Ria S p a r r - S t e i n f a t h , 72 Jahre alt,
Rentnerin; mit dem Antragsteller nicht verwandt und
nicht verschwägert.

Die Zeugin wird zur Sache gehört; ihre Aussage wird nach Diktat genehmigt. Die Übertragung der kurzschriftlichen Aufnahme liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Beschlossen

2 WiK 105/61

Z 568 - 2 -
Z 529 u. 529 - 1 -
Z 21 168 - 2 -

Anlage zum Protokoll
vom 25. September 1961
in der Rückerstattungssache
Dr. Nothmann gegen Deutsches
Reich

Zeugenaussage Frau Sparr-Steinfatt:

Ich kenne die Familie Nothmann etwa seit 1925. Ich bin bis zu dem Tode der Eltern des Antragstellers mit diesen in Verbindung geblieben.

Auf Befragen:

Wenn ich in meiner Erklärung vom 11. August 1959 angegeben habe, Herr Nothmann hätte eine ~~China~~-Sammlung "Deutsche Post in China" besessen, so muß ich dies ein wenig einschränken. Ich weiß das nur von Herrn Nothmann; beschwören kann ich das also nicht.

Herr Nothmann hat drei Briefmarkenalben besessen, die jeweils das Format einer Akte hatten. Außerdem besaß er noch ein Ganzsachen-Album. Ich muß jedoch bemerken, daß das nur die Alben sind, die ich gesehen habe. Es mag sein, daß Herr Nothmann noch weitere Alben besessen hat.

Auf Befragen:

Den WiPa-Block hat Herr Nothmann jedenfalls besessen. Im übrigen hat er eine größere Sammlung altdeutscher Marken gehabt.

Auf Befragen, was Herr Nothmann an althamburgischen Marken besessen hat:

Das weiß ich nicht. Er hat aber Mecklenburger Marken besessen. Herr Nothmann hat mir damals gesagt, seine Mecklenburg-Sammlung sei vollständig.

Auf Befragen:

Die Alben machten einen geschlossenen Eindruck. Größere Lücken waren bestimmt nicht vorhanden. Das hat mir Herr Nothmann übrigens auch selbst gesagt.

Die Familie Nothmann hat in ausreichenden Vermögensverhältnissen gelebt. Sie hatte einen reich ausgestatteten Haushalt. Herr Nothmann war infolgedessen durchaus in der Lage, viel Geld für seine Markensammlung auszugeben, und - soviel ich weiß - hat er das auch getan.

Er

105/61

Anfrage zum Protokoll
Dr. Notmann gegen Deutsches Reich
 Er hat mir jeweils seine Neu-Erwerbungen gezeigt.
 Nach Diktat genehmigt.

Für die Richtigkeit der Übertragung
 aus dem Stenogramm:

Kochmann

Justizangestellter als Urkundsbeamt
 der Geschäftsstelle

WILHELM SELLSCHOPP
BRIEFMARKEN
GEGRÜNDET 1891

BANKKONTO: DEUTSCHE BANK AG. HAMBURG,
DEPOSITEN - KASSE R
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1831

HAMBURG 1
BARKHOF (SPITALERSTR. 11)
FERNSPRECHER: 32 55 12

73602

DIKT. RS SCHR. Chr.



DATUM: den 3. Okt. 1961

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
H a m b u r g 36
Sieverkingsplatz 1

Betr.: Geschäfts-Nr. 2 Wik 105/61-Z 568-2

G u t a c h t e n

Auf Grund der vom Gericht und von mir gestellten Fragen an Dr. Nothmann bin ich zu der Meinung gekommen, dass der Antragsteller sich nur ganz vage an die Sammlung seines Vaters erinnert und selbst kein Sammler war, so dass er sich irgendwelcher Einzelheiten auch gar nicht entsinnen kann. Er sprach von einem grossen Band, während die Zeugin, Frau Sparr, von wenigstens 3 Briefmarkenalben und zusätzlich noch einem Ganzsachen-Album sprach. Der Antragsteller sprach z.B. auch von "Helgoland-Marken und zwar auch noch aus der englischen Zeit", wozu ich bemerken möchte, dass es andere Helgoland-Marken gar nicht gibt.

Die Zeugin, Frau Sparr, die selbst Sammlerin bescheidenen Ausmasses ist, konnte sich auf Einzelheiten, auf die sich ein Gutachten aufbauen lässt, auch nicht erinnern und umging die Beantwortung meiner präziseren Fragen. Wenn ein Mensch 72 Jahre alt ist, es sich nicht um sein Eigentum gehandelt hat und das ganze wenigstens 25 Jahre zurückliegt, ist dieses sich nicht-erinnern-können eigentlich auch selbstverständlich. Das einzige, was ihr wirklich klar im Gedächtnis geblieben war, war der Österreich Wipa-Block. Mehrfach kommt das Wort "vollständig" vor. Auch dieses Wort ist kein absoluter Begriff, sondern in meinem Fach ein sehr relativer; z.B. hatte der bekannteste deutsche Verlag Schaubek in seiner grossen Ausgabe früher für die seltenen Deutsche Post in China, Handstempel-Ausgabe, keinen Platz vorgesehen. Nach dem Album war also eine Sammlung Deutsche Post in China durchaus als vollständig zu bezeichnen, nach den gebräuchlichen Katalogen wiederum nicht.

7 + 1 ARH

28

WILHELM SELLSCHOPP

BRIEFMARKEN
GEGRÜNDET 1891

Hamburg 11, den 12. Oktober 1961
Hartwichseder Weg 14
Postfach
Tel. 441291 / App. 45

BANKKONTO: DEUTSCHE BANK AG. HAMBURG,
DEPOSITEN - KASSE R
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1831

HAMBURG 1
BARKHOF (SPITALERSTR. 11)
FERNSPRECHER: 32 55 12



DIKT. RS SCHRIB. Chr.

DATUM: den 3.10.61

Seite 2 zum Brief an
Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, Hamburg.

Leider kann ich mit Angabe einer exakten Zahl dieses Gutachten nicht abschliessen. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, dass der Wert der Sammlung per 1.4.56 zwischen DM 1.000.-- und 4.500.-- gelegen haben wird. Wäre das Objekt wertvoller gewesen, so ist anzunehmen, dass der Sohn, der Deutschland verliess, mehr darüber gewusst hätte, weil die Möglichkeit erörtert worden wäre, Teile der Sammlung, oder einzelne Marken daraus mit hinauszunehmen, wie dies in anderen, ähnlich gelagerten Fällen oftmals geschehen ist.



Rudolf Sellschopp

2014 105/61
21.10.61
20.10.61
4.10.61
3.6.50
4.10.61
3.10.61

Es hingewiesen:
gutachtliche Äußerung
enthalt eine Reihe
...

jegliche Bewertungen

... bei seiner persönlichen Anbörung ...

... der Vertreter ...

(24a) Hamburg 13, den 12. Oktober 19 61

Harvestehuder Weg 14

Postfach

Tel. 441291 / App. 45

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b



An das Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer 2

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

2 WiK 105/61

Z 568 -2-

Z 529 u. 529 -1-

Z 21168 -2-

Dr. N o t h m a n n ./. Bundesrepublik Deutschland (RAe. H. Seidl pp.) (OFD Hamburg)

teilt die Antragsgegnerin auf die richterliche Anfrage vom 4.10.1961 mit, daß sie unter Zurückstellung erheblicher Bedenken bereit ist, sich äußerstenfalls unter Zugrundelegung folgender Wiederbeschaffungswerte zu vergleichen:

- a) für die Briefmarkensammlung 2.500,-- DM
 - b) für das Gemälde 300,-- "
 - c) für das Buch 25,-- "
- 2.825,-- DM.
=====

Für den Fall, daß ein Vergleich nicht zustande kommt, verzichtet die Antragsgegnerin bereits heute auf mündliche Verhandlung vor der Kammer.

Es wird aber vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

1. Die sehr vorsichtig gehaltene gutachtliche Äußerung des Sachverständigen Sellschopp enthält eine Reihe nicht zu übersehender Vorbehalte.
2. Hinsichtlich des Bildes fehlen jegliche Bewertungsunterlagen. Bei seiner persönlichen Anhörung im Termin vom 24.8.1961 hat der Antragsteller auch nicht angegeben

712

HANS SEIDL
H. H. MICHELSEN
RECHTSANWÄLTE

HAMBURG 1
Altenwall 13
Telefon 22 71 22
1961 79

gen 27. Oktober 1961
M/O.

Landgericht Hamburg

können, von welchem Maler das fragliche Bild stammt.
Er hat vielmehr lediglich erklären können, daß es
sich dabei um eine norwegische Fjordlandschaft im
Format etwa 90x120 cm gehandelt habe, ihm das Bild
immer gut gefallen habe und er es für ziemlich wert-
voll halte.

- 3. Hinsichtlich des Buches fehlt es nicht nur an jeglichen
Bewertungsunterlagen, sondern darüber hinaus auch an
irgendeiner konkreten Angabe des Antragstellers. Jeden-
falls hat der Antragsteller bei seiner im Termin vom
24.8.1961 erfolgten persönlichen Anhörung die in dem
Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 9.3.1961 hierzu
gemachten Angaben ausweislich des Sitzungsprotokolls
persönlich nicht wiederholt. In den Gründen des Be-
schlusses der 2. Wiedergutmachungskammer vom 22.3.1952
aber wird insoweit folgendes ausgeführt:

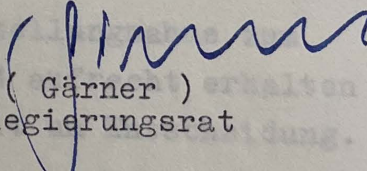
"Die Bücher dagegen waren ganz geringwertig. Der von
dem Antragsteller früher einmal geforderte Preis von
15,-- RM führte nicht zu einem Verkauf."

Auf den diesseitigen Schriftsatz vom 23.3.1961 wird ergänzend
Bezug genommen.


erklärt sich der Antragsteller mit dem Vorschlag
der Wiedergutmachungskammer vom 4.10.1961 einverstanden.

Im Auftrag

Sollte die Antragsgegenseite ihre Stellungnahme zum
Vergleichsvorschlag vom 12.10.1961 erhalten wollen,
so bittet der Antragsteller hierauf um Mitteilung.


(Gärner)
Regierungsrat

Der Rechtsanwalt:


(Michel)

Rechtsmittelverzicht d. Antragstellers-gegners Bl. 45
Rechtsmittelverzicht d. Antragstellers-gegners Bl. 46



Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 21. DEZ. 1961
Die Geschäftsstelle

[Signature]

Justizinspektor
Rechtsanwaltsbescheinigung
ist der Oberfinanzdirektion
erteilt am 21. DEZ. 1961

[Signature]
Justizinspektor

2 WiK 105/61

Z 568 -2-

Landgericht Hamburg

Beschluß

27. Nov. 1961 ✓

In der Rückerstattungssache

des Herrn Dr. Rudolf Siegfried

Nothmann,

Pacific Palisades, Calif., P.O.Box 32,

Antragstellers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Seidl & Michelsen,

Hamburg 1, Mönckebergstraße 13,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Oberfinanzdirektion

Hamburg,

Az.: ^{N3} - BV ~~3/431~~ - Reg.Nr. 3115

Antragsgegnerin,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungs-

kammer 2, durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

2.) Landgerichtsrat Schenck

3.) Landgerichtsrat Niemeyer

am 14. November 1961 beschlossen:

25/121

*1 x 4 Rho. Seidl 1961
3. Gallk. Nr. 1 - Seb. - 60*

29.11.61

29.11.61

1) Ausfertigung an:
2 x Parteien
1 x Beiliegte
mit Urkunden

*ab 28.11.61
Mi.*

2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Karte
Grundbuchamt

Zentralsamt
mit CC 16

3) Form B ab 2000

78

KA

Der Bescheid der Oberfinanzdirektion
Hamburg vom 7. September 1960 (Az.: - 0
5608 - N 3/N 207 BV 43-431, Reg.Nr. 3115 -)
wird in Ziffer ~~III~~^{II} aufgehoben und anderwei-

tig wie folgt gefaßt:

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln
stehen dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14
bis 26 BRÜG folgende Ansprüche zu:

- ~~II.~~
- Zu I,1) DM 515,25 ✓
- zu I,2) DM 798,51 ✓
- zu I,3) DM 3.300,-- ✓
- zu I,4) DM 2.585,-- ✓
- zu I,5) DM 13.282,11 ✓
- zu I,6) DM 8.100,-- ✓

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag
wird auf:

DM 28.580,87 ✓

(in Worten: Achtundzwanzigtausendfünfhundert-
achtzig 87/100 Deutsche Mark)

festgestellt.

III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag
sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRÜG zunächst
zu zahlen DM 20.000,--

Der verbleibende Restbetrag von DM 8.580,87
ist grundsätzlich bis zum Ende des
Rechnungsjahres 1961 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert
sich der Restbetrag auf einen nach dieser
Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

Gründe:

G r ü n d e:

I.

In dem Beschluß vom 22. März 1952 (2 WiK 528/51) hat die erkennende Kammer festgestellt, daß das Deutsche Reich dem Antragstellern wegen der Entziehung eines Bildes, eines Buches und einer Briefmarkensammlung im Werte von RM 300,-- zum Schadensersatz verpflichtet sei.

In dem Bescheid vom 7. September 1960 hat die Oberfinanzdirektion u.a. den Schadenersatz für diese 3 Gegenstände auf DM 300,-- festgestellt (siehe Ziff. II u. VI 1c, Bl. 5 d.A.). Dieser Bescheid ist den Bevollmächtigten des Antragstellers am 10. September 1960 zugestellt worden.

Mit dem am 10. März 1961 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 9. März 1961 hat der Antragsteller einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, in dem er die Schadensfeststellung der Oberfinanzdirektion mit näherer Begründung angreift.

Der Antragsteller hat eine Erklärung der Zeugin Sparr-Steinfath vom 11. August 1959 zur Akte gereicht (Bl. 8 d.A.). Die Oberfinanzdirektion hat eine von ihr im Befriedigungsverfahren eingeholte gutachtliche Äußerung des Sachverständigen Willy Thode vom 2. April 1960 vorgelegt (Bl. 12 d.A.).

Die Kammer hat den Antragsteller als Partei sowie Frau Sparr-Steinfath als Zeugin vernommen. Das Gericht hat außerdem ein Gutachten des Sachverständigen Wilhelm Sellschopp eingeholt und die Vorgänge ^{folgenden} beigezogen:

2 WiK 517/51, 2 WiK 523/51, 2 WiK 528/51 u. 2 WiK

303/59-Z 21 168-~~F~~. Auf den übrigen Inhalt der Akte und der Beiakten, insbesondere auf den Inhalt der Sitzungsniederschriften vom 24. August und 25. September 1961 (Bl. 15 und 18 d.A.) sowie auf den Inhalt des Gutachtens vom 3. Oktober 1961 (Bl. 27 d.A.) wird ergänzend Bezug genommen.

Eine mündliche Verhandlung hat stattgefunden.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist rechtzeitig gestellt worden, da der Antragsteller im Ausland lebt. Gemäß § 42 BRüG ist der Antrag somit zulässig.

Der Antrag ist auch begründet, da ein Betrag von DM 300,-- keinen ausreichenden Schadensersatz für das Buch, das Gemälde und die Briefmarkensammlung darstellt.

Richtig ist zwar, daß für die 3 Gegenstände kaum Bewertungsmerkmale bekannt sind, so daß eine exakte Feststellung des nach § 16 BRüG für die Bemessung des Schadensersatzes maßgeblichen Wiederbeschaffungswertes unmöglich ist. Die Schadenshöhe kann daher nur im Wege einer freien Schätzung gemäß § 287 ZPO ermittelt werden, wobei nach den von der Zeugin Sparr-Steinfath bestätigten Angaben des Antragstellers davon ausgegangen werden muß, daß es sich bei dem Vater des Antragstellers um einen kunstsinnigen und wohlhabenden Mann gehandelt hat, der durch mehrere Jahrzehnte Briefmarken sammelte und hierfür auch namhafte Beträge aufzuwenden im Stande

war. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält das Gericht die von dem Sachverständigen Sellschopp für die Briefmarkensammlung angegebenen Rahmenwerte von mindestens DM 1.000,-- und höchstens DM 4.500,-- für zutreffend. Als angemessenen Schadensersatz erachtet die Kammer den Mittelwert von DM 2.750,--.

Auch eine Bewertung des Gemäldes ist recht schwierig, da lediglich bekannt ist, daß es sich um ein großformatiges Ölbild handelte, das eine Fjordlandschaft darstellte. Immerhin hat sich der Vater des Antragstellers für Malerei interessiert, so daß ein gewisser künstlerischer Wert des Bildes unterstellt werden kann. Im übrigen brauchen auch minderwertige Bilder nicht billig zu sein, wie ein Blick in die Auslagen einschlägiger Geschäfte zeigt. Den von dem Antragsteller selbst angegebenen Wert von DM 500,-- hält die Kammer daher nicht für übersetzt. Ein höherer Betrag kann ohne Kenntnis des Malers allerdings nicht zugesprochen werden.

Das Buch schließlich bewertet die Kammer auf Grund eigener Sachkunde mit DM 50,--, was einem durchschnittlichen Preis für ein in Leder gebundenes (mutmaßlich aus dem 17. Jahrhundert stammendes) Buch religiösen Inhalts entsprechen dürfte.

Insgesamt also ist der von der Oberfinanzdirektion für die 3 angeführten Gegenstände festgestellte Schadensersatzbetrag unter entsprechender Abänderung des angefochtenen Bescheides um DM 3.000,-- auf DM 3.300,-- zu erhöhen.

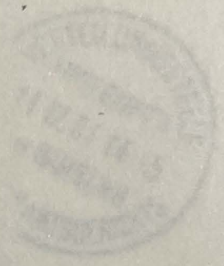
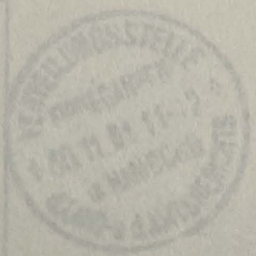
Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da die Voraussetzungen des § 7 der 2. AVO zum REG nicht vorliegen (Art. 63).

Roeder

Uene

Kunze

Handelskammer
H. Seidl und F.H.
Michele
Hamburg



In der Sache
Dr. Nothmann
gegen
Bundesrepublik Deutschland

in Deutschland
gegen den
gegen den

erhalten Sie das entsprechende Schriftstück mit der Bitte, dessen Kopie
weiter zu beschaffen und die Beschaffung baldmöglichst hierher
zurückgelangen zu lassen.

Die Geschäftsstelle
Mintbecker

Stempel
ist abgelaufen
senden Vordruck

Beschl. v. 14. Nov. 1961 habe ich

heute erhalten
Hamburg, den 29. Nov. 1961

Mintbecker

trag
Mintbecker
ver
gegrat

Die Geschäftsstelle
Handelskammer Hamburg

Handelskammer Hamburg

Handelskammer Hamburg

Handelskammer Hamburg

Handelskammer Hamburg